

---

# EINWOHNERGEMEINDE UETENDORF



---

Reglement über Spezialfinanzierung „Legate“

# Inhaltsverzeichnis

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
Name und Zweck	1	3
Einlagen	2	3
Entnahmen	3	4
Verzinsung, Kontrolle	4	4
Inkrafttreten	5	4

## Einleitung

Die Einwohnergemeinde Uetendorf kommt gelegentlich von Gemeindeangehörigen zu nicht zweckgebundenen finanziellen Zuwendungen.

Damit die Verbuchung der Zugänge und die Verwendung der Gelder ordentlich geregelt sind, wird eine Spezialfinanzierung „Legate“ errichtet.

Das Legat Seewer, dotiert mit CHF 331'000.00, bildet den ersten Grundstock dieser Spezialfinanzierung.

## Reglement

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 86 und 87 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 und Art. 18 Abs. 1, lit. c des Organisationsreglements vom 18. August 1995

beschliesst:

<b>Name und Zweck</b>	<b>Art. 1</b>  1) Unter der Bezeichnung „Legate“ wird eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 und 87 der Gemeindeverordnung errichtet und geführt.  2) Mit den Mitteln der Spezialfinanzierung können Einrichtungen und Anlässe mit Beiträgen unterstützt oder ausnahmsweise ganz finanziert werden, die  a) von Uetendorfer Vereinen, Organisationen, Institutionen oder Behörden getragen werden, b) kultur-, gemeinschafts-, gesundheits- oder wirtschaftsfördernde Ziele verfolgen, c) politisch und konfessionell neutral sind und d) entweder Uetendorf als Standort haben oder einem breiten Uetendorfer Publikum zugute kommen.
<b>Einlagen</b>	<b>Art. 2</b>  Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch  a) der Gemeinde zukommende Legate ohne besondere Zweckbestimmung b) Zinserträge gemäss Art. 4 Abs. 1.
<b>Entnahmen</b>	<b>Art. 3</b>  1) Für Entnahmen können die Zinserträge wie auch das Kapital teilweise oder ganz verwendet werden.  2) Der Gemeinderat beschliesst Entnahmen abschliessend auf Antrag seines für die Finanzen zuständigen Mitglieds. Dieses konsultiert bei CHF 100'000.00 übersteigenden Einzelbeträgen vorab die ihm beigeordnete beratende Instanz.  3) Gesuche für Zuwendungen aus der Spezialfinanzierung sind schriftlich unter Angabe aller für die Beurteilung erforderlichen Angaben bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

**Verzinsung, Kontrolle Art. 4**

- 1) Das Vermögen ist von der Gemeinde zu einem angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Der Zinssatz wird jeweils vom Gemeinderat festgelegt. Es wird in der Gemeinderechnung als Spezialfinanzierung geführt.
- 2) Die Rechnungsprüfungskommission ist die Kontrollstelle.
- 3) Über die Spezialfinanzierung wird jährlich in der Gemeinderechnung berichtet.

**Inkrafttreten Art. 5**

Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Ohne Gegenstimme genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2000. (Neufassung des Reglementes ohne redaktionelle Änderungen am 19. September 2005.)

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE UETENDORF**

Der Präsident:

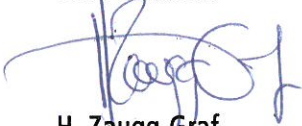
W. Gugger

Der Sekretär:

K. Spöri

**NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES UETENDORF**

Der Präsident:



H. Zaugg-Graf

Der Sekretär:



K. Spöri

**Auflagenzeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat das Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt.

Uetendorf, 6. Juli 2000

Der Gemeindeschreiber:



K. Spöri